

SATZUNGEN

§ 1 Der Verein führt den Namen "Siedlerbund Bissingheim e. V.", Hagen - Emst, hat seinen Sitz in Hagen i. W. und wurde am 12. Februar 1921 gegründet.

a) Zweck und Ziele

des Vereins sind:

1. Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen und Wünsche sämtlicher in Bissingheim wohnenden Mitglieder.
2. Gegenseitige Belehrung und Austausch gemachter Erfahrungen in Bezug auf Siedlungsfragen.
3. Pflege der Geselligkeit.
4. Der Siedlerbund gewährt im Rahmen des Möglichen seinen Mitgliedern und deren Angehörigen bei Sterbefällen eine Beihilfe, deren Höhe und nähere Bestimmungen in einer besonderen Satzung festgelegt sind.

b) Mitgliedschaft

§ 2 Mitglied kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Hagen-Emst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Verstirbt ein Mitglied, so kann der Ehegatte die Mitgliedschaft auf Antrag durch eine Umschreibung erwerben.

§ 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es länger als drei Monate ohne triftige Gründe, die dem Vorstand mitzuteilen sind, im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 4 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Bundesvermögen.

§ 5 Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

c) Verwaltung

§ 6 Der Verein wird von einem geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Dieser besteht aus:
einem Vorsitzenden
dessen Stellvertreter, der gleichzeitig als Geschäftsführer sämtliche Kassengeschäfte sowie die laufende Vereinsstatistik zu führen hat,
sowie einem Schriftführer.

Zum Vorstand werden weiterhin ein
Festausschußleiter sowie ein

Pressewart und
drei Stellvertreter gewählt,
die im Bedarfsfall mit entsprechenden Aufgaben betraut werden.

§ 7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Zum Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 8 Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Bundes selbständig, soweit er nicht durch die Satzungen und durch Vereinsbeschlüsse gebunden ist. Er faßt seine Beschlüsse in besonderen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Die Berufung zu einer Vorstandssitzung erfolgt seitens des 1. Vorsitzenden durch schriftliche oder mündliche Benachrichtigung. Zur Einberufung einer Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung beantragen.

§ 8a Den Vorstandsmitgliedern kann eine monatliche Kostenpauschale gezahlt werden. Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Der Vorsitzende überwacht die Geschäfte des Vorstandes und führt in allen Sitzungen des Vorstandes und den Versammlungen des Vereins den Vorsitz; er bzw. im Behinderungsfall der 2. Vorsitzende als Stellvertreter sind zur Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ermächtigt (§ 26 BGB).

§ 10 Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt den gesamten Schriftverkehr, trägt alle Vereins- und Vorstandsbeschlüsse in das Protokollbuch ein und unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Der Geschäftsführer führt das Kassabuch und leistet die vom Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen. Über die Kassa Ein- und Ausgänge hat er alljährlich in der Hauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Verwaltung des Vereinsvermögens mindestens drei Kassenprüfer, die die Kasse sowie das gesamte Rechenschaftswesen zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wahlberechtigt.

Wählbar sind ausschließlich unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Tätigkeit als Kassenprüfer.

Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Prüfung ist mindestens von zwei Kassenprüfern gemeinschaftlich vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

d) Versammlungen

§ 13 Alljährlich findet – nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr – die ordentliche Hauptversammlung statt, deren Tagesordnung vom Vorstand festgesetzt wird.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Jahresbericht
2. Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Evtl. Ergänzungswahl des Vorstandes

5. Allgemeines

§ 14 Nach Möglichkeit findet pro Quartal eine Versammlung statt, weitere Versammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder eine solche Versammlung beantragen. Der beim Vorsitzenden zu stellende Antrag muß schriftlich begründet sein. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen über die Vereinszeitung und durch Bekanntmachung in den in Bissingheim befindlichen Aushängekästen. Anträge in der Versammlung sollen schriftlich gestellt werden und sind vom Antragsteller zu begründen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Änderungen dieser Satzungen können nur in einer Hauptversammlung und nur von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge, die eine Satzungsänderung bedingen, müssen mindestens 14 Tage vorher bei dem Vorstände eingereicht sein.

§ 16 Die Auflösung des Bundes kann nicht erfolgen, solange noch 50 Mitglieder dem Verein angehören. Eine außerordentliche Versammlung muß die Auflösung beschließen.

§ 17 Bei Auflösung des Bundes wird das Bundesvermögen für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 18 Der Bund ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen. Der Vorstand wird ermächtigt, etwa vom Registergericht geforderte Änderungen der Satzungen selbst vorzunehmen und der nächsten Versammlung mitzuteilen.

Diese Satzungen treten am 1. Februar 1964 in Kraft. Alle früheren Satzungen, insbesondere die vom 25. Juli 1936, verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beschlossen: Hagen, den 1. Februar 1964

Geänderte XII. Auflage April 2022

Der Verein sowie die vorliegenden Satzungen wurden am 07.07.1947 erneut unter Nr. 146 in das Vereinsregister eingetragen.